

Richtlinie zur Aufbereitung von Leichtmetallrädern für Personenkraftwagen

Vom BRV dem Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseurhandwerk wurden im Januar 2023 die neuen Richtlinien zur Aufbereitung von Leichtmetallrädern für PKW's veröffentlicht.

Unter Aufbereitung versteht man die fachgerechte Wiederherstellung des Rades hinsichtlich optischer Defekte durch Polieren, örtliches Anschleifen, Verrunden von Kerben, gegebenenfalls Grundieren, lacktechnisches Füllen und Lackieren. Insbesondere handelt es sich dabei um oberflächlich sichtbare Makel, die bei unbehandelter Weiternutzung der Räder weder zu technischen Einschränkungen noch zu vorschriftsrelevanten Bemängelungen bei einer Hauptuntersuchung führen würden.

Daraus ist **folgendes zu beachten:**

- Räder mit Rissbildungen müssen unmittelbar ausgetauscht werden.
- Wärmeeinbringung und Auftragsschweißvorgänge jeglicher Art sind nicht zulässig.
- Eine Materialrückverformung ist nicht zulässig.
- Eine Beschädigungstiefe im Metall von höchstens 10 % des Querschnittes (Felgenhornbreite), jedoch in keinem Fall mehr als 1 mm, darf nicht überschritten werden.
- Eine fachgerechte Aufbereitung bis zur maximalen Beschädigungstiefe ist nur im Bereich von 50 mm in radialer Richtung vom Außenhorn zulässig. Im Bereich über 50 mm ist nur eine Aufbereitung der Lackschichten zulässig.
- Ein maschinelles Bearbeiten (ausgenommen örtliches Anschleifen) z. B. bei glanzgedrehten Rädern ist aufgrund der Wandstärkenreduzierung nicht zulässig
- Die Anlagefläche des Rades, Radbefestigungsbohrungen und Mittenloch dürfen nicht aufbereitet oder lackiert werden. An der Innenfläche der Speichen und dem Felgenbett darf kein Metall abgetragen werden.
- Eine max. Einwirktemperatur von 100°C darf bei Lackierarbeiten nicht überschritten werden.
- Die Bearbeitung von Rädern mit Strahlgeräten als auch das thermische Entlacken ist nicht zulässig. Bei einer Entlackung von Rädern ist darauf zu achten, dass nachweislich keine Veränderungen in der Materialstruktur und deren Eigenschaften erzielt werden.
- Bereits aufbereitete Räder dürfen nicht erneut aufbereitet werden.

Bei einer Aufbereitung von Leichtmetallrädern empfiehlt es sich, rechtsverbindlich die Beachtung und Einhaltung der offiziellen Richtlinien bestätigen zu lassen. Die aufbereiteten Räder sind vom durchführenden Unternehmen durch einen geeigneten Folienaufkleber an der Radinnenseite unverlierbar zu kennzeichnen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, um Korrosion zu vermeiden, leichte Beschädigungen mit Klarlack auszubessern.